

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

§ 55 GOG-NR

des Abgeordneten Dr. Karlsböck
und weiterer Abgeordneter

betreffend Regelungen für die Zahnambulatorien der Gebietskrankenkassen im Sinne ihres ursprünglichen Auftrages der Grundversorgung

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Tagesordnungspunkt 32, Bericht des Gesundheitsausschusses über die Regierungsvorlage (2001 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 – SVÄG 2012) (2102 d.B.) in der 185. Sitzung des Nationalrates, XXIV. GP, am 6. Dezember 2012

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 erfolgt die Öffnung der Zahnambulatorien der Gebietskrankenkassen, d.h. den Ambulatorien ist künftig erlaubt, auch sämtliche Privatleistungen zu erbringen.

Die Zahnambulatorien der Gebietskrankenkassen haben bereits bisher eine privilegierte Stellung genossen. Sie dürfen Ärzte anstellen, sind nicht einkommenssteuer- und körperschaftsteuerpflichtig und ihr Defizit wird ausgeglichen.

Diese Privilegien wären nur zu rechtfertigen, wenn die Zahnambulatorien ihrem ursprünglichen Auftrag der Grundversorgung der Bevölkerung gerecht würden.

Grundversorgung bedeutet, das alles das, was in den Kassenordinationen nicht kostendeckend gemacht werden kann - weil es von den vollkommen veralteten Verträgen nicht gedeckt ist -, von den Zahnambulatorien der Gebietskrankenkassen abgedeckt wird, wie z.B. die Möglichkeit der Zahnbehandlung in Narkose, eine flächendeckende Zahnversorgung für behinderte Menschen und Nacht- und Wochenendöffnungszeiten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigenden Abgeordneten folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Gesundheit, wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die Regelungen für die Zahnambulatorien der Gebietskrankenkassen im Sinne ihres ursprünglichen Auftrages der Grundversorgung vorsieht.“


